

Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2025**Wann kommt der polizeiliche Zentralgewahrsam in Bremen?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/855 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie weit sind die Planungen für die Einrichtung eines Zentralgewahrsams in Bremen vorangeschritten, an den die Polizei in Gewahrsam genommene Personen übergeben kann, sodass die Einsatzkräfte sofort wieder für ihre originären Aufgaben verfügbar sind?
2. Wie sieht der aktuelle Zeitplan zur Umsetzung eines Zentralgewahrsams in Bremen aus (bitte die einzelnen Planungsschritte mit dem dazugehörigen Zeitplan aus dem Projektplan darstellen)?
3. An welchem Ort soll der Zentralgewahrsam gegebenenfalls in Bremen entstehen, und wann ist voraussichtlich mit der Inbetriebnahme zu rechnen?
4. Welche Kosten würden durch die Schaffung eines Zentralgewahrsams in Bremen entstehen? (Bitte einmalige Errichtungskosten und jährlich anfallende Kosten gesondert angeben.)
5. Falls es (noch) keine konkreten Planungen gibt, worin liegen die Gründe hierfür? Hält der Senat weiter an dem Vorhaben eines Zentralgewahrsams fest, falls nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Polizei Bremen hat im Jahre 2020 im Rahmen eines durch den Senator für Inneres beauftragten polizeiinternen Vorprojektes die Optimierung des polizeilichen Gewahrsams (inklusive Schutzgewahrsam und Abschiebegewahrsam) in verschiedenen Varianten von der (Teil-) Ausgliederung des Schutzgewahrsams bis zu einem ganzheitlichen Zentralgewahrsam herausgearbeitet und geprüft.

Die Einrichtung eines zentralen Gewahrsams verspricht demnach Entlastungen für die Polizei. Jedoch zeigen die Ergebnisse der Prüfung, dass den potenziellen Einspareffekten erhebliche finanzielle Aufwände gegenüberstehen.

Der Umbau bestehender Liegenschaften oder die Neuerrichtung eines Zentralgewahrsams mit den unterschiedlichen Anforderungen an Technik, Ausstattung und Personal erfordern einstellige bis zweistellige Millionenbeträge. Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen sind diese Kosten inzwischen deutlich höher anzusetzen. Externe Planungsleistungen und Leistungen von Architekt:innen außerhalb des Ressorts erfordern daneben Mittel im fünf bis sechsstelligen Bereich.

Der Betrieb eines Zentralgewahrsams mit technischer Ausstattung, Personal und medizinischer Betreuung würde dauerhaft zusätzliche Ressourcen erfordern. Die Ausgliederung in medizinische Einrichtungen, zum Beispiel Krankenhäuser, wurde ebenfalls geprüft, scheiterte jedoch an den hohen Anforderungen für bauliche Anpassungen zur Schaffung eines räumlich separierten Bereichs und den höheren Personalbedarf. Diese Lösung wäre demnach ebenfalls nicht kostengünstig und kurzfristig umsetzbar.

Insgesamt verdeutlichte die Prüfung, dass die realisierbaren Einspareffekte durch die Entlastung von Polizeikräften nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den notwendigen Investitionen und laufenden Kosten stehen. Zudem bestehen derzeit keine ausreichenden Finanzmittel, um das in der Koalitionsvereinbarung erwähnte Vorhaben umzusetzen. Die Umsetzung eines Zentralgewahrsams wurde daher aufgrund der haushälterischen Rahmenbedingungen vorerst zurückgestellt.

6. Wie bewertet der Senat die derzeitige Praxis, dass Personen im Polizeigewahrsam gehalten werden, obwohl sie primär eine medizinische Betreuung benötigen?
7. Welche Maßnahmen hat der Senat implementiert, um die medizinische Versorgung und Betreuung solcher Personen im Gewahrsam sicherzustellen?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Personen, die einer akuten medizinischen Versorgung bedürftig sind, werden grundsätzlich nicht in den polizeilichen Gewahrsam aufgenommen oder darin festgehalten. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen einer Ingewahrsamnahme eine obligatorische Arrestfähigkeitsprüfung durch einen externen Arzt oder eine externe Ärztin, das heißt eine Prüfung auf Gewahrsamsfähigkeit, sofern die betroffene Person unter anderem erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten steht.

Sofern die Person am Einsatzort aus gefahrenabwehrenden Gründen zuerst in den Schutzgewahrsam genommen werden muss, erfolgt die Arrestfähigkeitsprüfung im Polizeigewahrsam mit gegebenenfalls sich anschließender medizinischer Betreuung in einem Krankenhaus. Im Polizeigewahrsam wird die Person in regelmäßigen Abständen durch das Personal des Polizeigewahrsams überwacht. Sollte sich im Polizeigewahrsam der gesundheitliche Zustand der Inhaftierten verschlechtern, wird die Person unverzüglich einer medizinischen Versorgung zugeführt.

Alle Einsatzkräfte erhalten eine Erste-Hilfe-Ausbildung. Darüber hinaus besteht das zusätzliche Angebot spezieller Fortbildungen (beispielsweise taktische Erste-Hilfe).

8. Wie oft kommt es vor, dass Personen in Gewahrsam genommen werden, die im Anschluss im Institut für Rechtsmedizin begutachtet werden?
9. Wie viele Stunden (pro Woche und Monat) kann der Polizeivollzugsdienst durch diese Tätigkeiten nicht seinen originären Aufgaben nachkommen?
10. Wie viele Stunden werden pro Jahr durch Wartezeiten verursacht, in denen Polizeibeamte gebunden sind, weil sie in Gewahrsam genommene Personen beobachten müssen, bis entsprechendes Fachpersonal vor Ort ist?
11. Wie haben sich die Wartezeiten für eingesetzte Polizeibeamte in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit diesen Begutachtungen entwickelt?

Die Fragen 8 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Ingewahrsamnahmen zählen zu den originären Tätigkeiten des Polizeivollzugsdienstes und sind grundsätzlich als sehr zeitintensiv einzustufen, dies ergibt sich bereits aus den umfangreichen Dokumentationspflichten.

Sofern eine Person in der Stadtgemeinde Bremen in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll, erfolgt, sofern es die Rechtslage erfordert, eine Arrestfähigkeitsprüfung durch das Personal des Instituts für Rechtsmedizin innerhalb der jeweiligen Dienststelle der Polizei Bremen, aber nicht im Institut für Rechtsmedizin. Während der sogenannten Wartezeiten auf medizinisches Fachpersonal werden idealerweise parallel andere Tätigkeiten wahrgenommen, sodass eine belastbare retrograde Darstellung der reinen Wartezeit - auch nach einer dafür notwendigen händischen Einzelfallauswertung von jährlich zwischen 1 500 bis 1 800 Arrestfähigkeitsbegutachtungen - nicht möglich ist. Gleichwohl kann es im Rahmen einer jeden

Ingewahrsamnahme zu Wartezeiten kommen, sodass Einsatzkräfte für einen nicht benennbaren Zeitraum in dieser Maßnahme gebunden sind. Die Wartezeiten variieren unter Berücksichtigung von Einsatzlage, Tageszeit, Wochentag und Belastung beziehungsweise Kapazitäten des Instituts für Rechtsmedizin. Nicht gewahrsamsfähige Personen werden in ein Klinikum eingewiesen und erforderlichenfalls durch die Polizei bewacht.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Personen aufgrund der geringeren Fallzahlen unmittelbar der Zentralen Notaufnahme eines Bremerhavener Klinikums vorgestellt. Hier erfolgt eine ambulante (oder auch stationäre) Behandlung der betroffenen Personen. Wird nach erfolgter Behandlung eine Gewahrsamsfähigkeit attestiert, wird die Person anschließend dem Polizeigewahrsam zugeführt, sofern die Gewahrsamsgründe fortbestehen. Eine Begutachtung durch das Institut für Rechtsmedizin erfolgt in der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht.

12. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Wartezeiten zu verkürzen und den damit verbundenen Aufwand für die Polizei zu minimieren?

Siehe Antwort zu Fragen 1 bis 5.